

# Allgemeine Einkaufsbedingungen PWB AG (AEB)

## 1. Geltung AEB

Für alle Bestellungen, Verträge (Einkauf) und Abrufe der PWB AG gelten ausschliesslich nachstehende Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen AEB abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt die PWB AG nicht an, es sei denn, dass hierüber eine schriftliche Vereinbarung vorliegt. Diese AEB gelten auch dann, wenn die PWB AG in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annimmt.

Der Lieferumgang, die Spezifikationen, Zielsetzungen, Liefertermine sowie Preise werden in separaten Bestellungen und gegebenenfalls in einer Qualitätssicherungsvereinbarung festgelegt. Durch die Annahme dieser Bestellung kommen die einzelnen Lieferverträge zustande. Diese AEB bilden einen integralen Bestandteil dieser Verträge.

## 2. Angebot und Bestellungen

Durch die Anfrage der PWB AG wird der Lieferant ersucht, ein kostenloses Angebot zu unterbreiten. Der Lieferant hat sich an die Vorgaben und Beschreibungen der PWB AG zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Der Lieferant ist verpflichtet, die PWB AG bereits bei der Vorlage der Angebotsunterlagen auf mögliche Mängel hinzuweisen, insbesondere hinsichtlich der Beachtung des Standes von Wissenschaft und Technik, von Bestimmungen des Umweltschutzes oder der technischen Zweckmässigkeit.

Wenn der Lieferant im Angebot keine Frist festsetzt ist sein Angebot während 90 Tage bindend.

Bestellungen bedürfen der Schriftform. Grundsätzlich gilt dies auch für die Auftragsbestätigung durch den Lieferanten. Unabhängig davon gilt die Bestellung als angenommen, wenn der Lieferant nicht binnen einer Frist von 5 Arbeitstagen nach Eingang der Bestellung widerspricht.

Für die Festlegung der Qualität sind insbesondere Bestellung, Zeichnung und Normblätter (Angaben auf der Zeichnung oder Bestellung) massgebend. Weitergehende Qualitätssicherungsvereinbarungen (QSV) können bei Bedarf zwischen den Vertragspartnern abgeschlossen werden und sind ebenfalls vertragsrelevant.

## 3. Preise und Lieferkonditionen

Die Preise verstehen sich als Festpreise in der in der Bestellung angegebenen Währung, exkl. MWST, DDP, geliefert, verzollt, CH-9450 Altstätten bzw. CH-8330 Pfäffikon.

Unter der Voraussetzung ordnungsgemässer Lieferung der Waren, der mitzuliefernden Dokumente und der Rechnung, erfolgen Zahlungen, sofern vertraglich nicht anders festgelegt, innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsstellung. Die Frist beginnt in keinem Falle vor dem vereinbarten Liefertermin. Bei Vorliegen eines Mangels ist die PWB AG berechtigt, die Zahlung für den mangelhaften Teil der Lieferung bis zur ordnungsgemässen Nacherfüllung auszusetzen. Abweichende Lieferkonditionen werden von den Vertragspartnern schriftlich festgelegt. Zahlungen bedeuten keine Ankerkennung der Lieferung oder Leistungen als vertragsgemäss.

Für Transportschäden aufgrund unzureichender Verpackung hat der Lieferant aufzukommen. Die Beweislast für die korrekte Verpackung obliegt dem Lieferanten.

Vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Massgebend für deren Einhaltung ist der Eingang der vertragsmässigen Ware inkl. Lieferschein am Bestimmungsort. Wird der

Liefergegenstand nicht termingerecht geliefert, befindet sich der Lieferant mit Verfall des Termins in Verzug. Der Besteller ist von der Pflicht zur Mahnung befreit. Die zulässige Abweichung von Lieferterminen beträgt minus 10, plus 0 Kalendertage. Unter- oder Überlieferungen gegenüber der bestellten Menge sowie Teillieferungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der PWB AG. Der Lieferant informiert die PWB AG frühzeitig über mögliche Lieferschwierigkeiten.

Ist ein Lieferant im Verzug und ist eine angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen, kann die PWB AG die Annahme der Lieferung verweigern, vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung der Lieferverpflichtung geltend machen. Rücktrittsmöglichkeit besteht ferner, falls sich im Laufe der Herstellung bestimmt voraussehen lässt, dass der Liefergegenstand nicht tauglich sein wird.

## 4. Gewährleistung, Qualität

Der Lieferant leistet dafür Gewähr, dass die gelieferte Ware die vereinbarte Beschaffenheit aufweist und die vereinbarte Leistung erbringt, dass sie neu ist, dem neuesten Stand der Technik entspricht und keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigende Mängel aufweist. Die Ware hat den gültigen Normen, Gesetzen, Umwelt- und Unfallverhütungsvorschriften zu entsprechen. Zur Lieferung gehören alle gegebenenfalls erforderlichen Montage-, Betriebs-, oder Wartungsanleitungen.

Bei Nichteinhaltung der vorstehenden Gewährleistungszusagen hat die PWB AG nach eigener Wahl Anspruch auf Nachbesserung, Ersatzlieferung, Preisminderung oder Rücktritt (Wandlung). Zudem hat der Lieferant unabhängig von seinem Verschulden etwaige zusätzliche Kosten einer erweiterten Eingangskontrolle, Sortier- oder Prüfkosten oder die im Zusammenhang mit der Nacherfüllung anfallenden Kosten des Aus- und Einbaus der Ware sowie die etwaigen Kosten des Rück- und Hin-Transportes zu übernehmen. Ferner übernimmt der Lieferant, falls die Nachbesserung der Ware am in der Bestellung genannten Bestimmungsort nicht möglich sein sollte, etwaige Zölle, Gebühren oder andere Abgaben.

In dringenden Fällen (z.B. zur Vermeidung von Fertigungsunterbrechungen) ist die PWB AG berechtigt die festgestellten Mängel ohne Fristsetzung, nach erfolgter Information an den Lieferanten, selbst zu beseitigen und die dadurch entstandenen Kosten dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

Mängel der gelieferten Ware zeigt die PWB AG dem Lieferanten, ungeachtet, ob sie bei der Abnahmeprüfung, der Wareneingangskontrolle oder zu einem späteren Zeitpunkt entdeckt werden, innerhalb von 60 Tagen nach deren Entdeckung an (Mängelrüge). Insoweit verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.

Für alle Lieferungen, wenn nichts anderes im Vertrag vereinbart wurde, beträgt die Gewährleistungs- und Garantiefrist 24 Monate. Diese Frist beginnt ab der Abnahme durch die PWB AG.

Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungen beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate.

Der Lieferant haftet für Zulieferer wie für seine eigene Leistung.

## 5. Kennzeichnung von Waren und Schriftstücke

Der Lieferant ist verpflichtet, die Waren in der durch die PWB AG vorgeschriebenen Weise zu kennzeichnen (Bestellnummer, Artikelnummer, Menge). Eine spezielle Kennzeichnung von Waren hat bei der ersten Anlieferung nach einer Indexänderung (Warenbeschriftung / Lieferschein) zu erfolgen. Beispiel: Erste Lieferung nach neuem Zeichnungsindex.

Für sämtliche Kosten und Nachteile, die sich aus der Nichtbefolgung der Weisungen der PWB AG für Transport, Verzollung usw. ergeben, hat der Lieferant einzustehen.

Die PWB AG ist berechtigt, die Versandart sowie den Frachtführer vorzugeben. Andernfalls ist der Lieferant verpflichtet, die für die PWB AG günstigste Versandart zu wählen.

Jeder Sendung ist ein detaillierter Lieferschein, der die Referenzen der PWB enthält, beizulegen. Erfolgt die Anlieferung, der von der PWB AG bestellten Ware nicht an die PWB AG, ist eine Lieferscheinkopie an die PWB AG zu senden. Sämtliche Korrespondenzen (Briefe, Lieferscheine, Rechnungen usw.) müssen folgende Elemente enthalten: § Einkaufsbestellnummer § Bestelldatum § Artikelnummer der PWB AG § Mengen § Art der Verpackung und Anzahl der Verpackungseinheiten.

Rechnungen müssen nach den Formvorschriften der jeweiligen Mehrwertsteuer-Gesetzgebung erstellt werden. Rechnungen, bei welchen die Zolltarifnummer / Ursprungsdeklaration fehlt und welche die vorgehend ausgeführten Vorschriften nicht einhalten, werden zurückgewiesen und die Zahlung solange ausgesetzt, bis ein vollständiges Exemplar vorliegt.

## 6. Muster, Zeichnungen, Fertigungsmittel

Unterlagen aller Art wie Muster, Zeichnungen, Modelle und dergleichen, die dem Lieferanten durch die PWB AG zur Verfügung gestellt werden oder die der Lieferant auf Kosten der PWB AG erstellt, bleiben Eigentum der PWB AG bzw. gehen mit Erstellung in das Eigentum der PWB AG über. Die PWB AG besitzt sämtliche Rechte an diesen Unterlagen. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Die dem Lieferanten überlassenen oder nach Angaben der PWB AG hergestellten Fertigungsmittel dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung der PWB AG weder vervielfältigt noch veräussert, sicherungsübereignet, verpfändet oder sonst wie weitergegeben noch in irgendeiner Weise mit Rechten Dritter belastet oder für Dritte verwendet werden. Das gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Waren.

## 7. Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Informationen, die er im Rahmen der Geschäftsbeziehung von der PWB AG bewusst oder zufällig erhält, bspw. technische Informationen, Betriebsgeheimnisse und Einzelheiten unserer Bestellungen, bspw. Stückzahlen, technische Ausführung, Konditionen usw. sowie Erkenntnisse, die er aus den Informationen der PWB AG gewinnt, Dritten gegenüber geheim zu halten.

Die Aufnahme der PWB AG in eine Referenzliste, der Hinweis auf geschäftliche Verbindung oder die Verwendung einer Bestellung zu Werbezwecken ist nur nach Einholung einer schriftlichen Zustimmung gestattet.

Unterlagen sowie sonstige Gegenstände aller Art, wie beispielsweise Muster, Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle und ähnlich, die die PWB AG dem Lieferanten zur Verfügung stellen, dürfen vom Lieferanten weder für eigene Zwecke benutzt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

## 8. Haftung und Versicherung

Vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesen Einkaufsbedingungen oder in Vereinbarungen zwischen den Parteien, haftet der Lieferant der PWB AG für alle ihr entstehenden Schäden und Verluste, die durch eine Verletzung der Pflichten des Lieferanten aus dem mit der PWB AG geschlossenen Vertrag (einschliesslich Mängel der gelieferten Produkte) verursacht werden, einschliesslich etwaiger Ansprüche von Kunden oder Dritten an die PWB AG.

Zur Abdeckung der genannten sowie sämtlicher sonstiger mit dem Produkt entstehender Ansprüche verpflichtet sich der Lieferant, eine allg. Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckung von CHF 10 Mio. pro Schadenereignis abzuschliessen. Die Versicherungsdeckung ist mindestens bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Ablauf der entsprechenden Lieferverträge aufrecht zu erhalten.

## 9. Verhaltenskodex (Code of Conduct)

Alle an PWB AG gelieferten Produkte müssen im Einklang mit dem Verhaltenskodex der PWB AG hergestellt sein. Der Verhaltenskodex kann unter [www.pwb.ch](http://www.pwb.ch) abgerufen werden.

## 10. Einsatz von gesundheits- und umweltschädigenden Substanzen

Der Lieferant ist verpflichtet, die PWB AG über die Verwendung von Substanzen, welche den REACH (EG Verordnung Nr. 1907/2006) und RoHS (EU-Richtlinie 2015/863/EU) widersprechen, zu informieren. Sei dies in den gelieferten Waren oder in seinem Fertigungsprozess.

## 11. Schutzrechte Dritter

Im Falle der Geltendmachung von Schutzrechten durch Dritte, übernimmt der Lieferant alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten und Schäden der PWB AG.

## 12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Es gilt das schweizerische Recht, der Einzelvertrag sowie die vorliegende AEB. Das Kollisionsrecht sowie das UN-Kaufrecht sind ausgeschlossen.

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist, der von der PWB AG benannte Bestimmungsort. Gerichtsstand ist der Sitz der PWB AG. Die PWB AG ist berechtigt, den Lieferanten an dessen Sitz zu belangen.